

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH  
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)  
Stand: 01.02.2018**



### 1. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBWasserV)

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung/dem Rückflussverhinderer.

Die Kosten für einen Hausanschluss bis DN 50 mm, einschließlich Mauerdurchbruch sowie Mauerdurchführung bis 50 cm Mauerwerk und 7 m Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze betragen:

**1.230,50 € (1.150,00 € zzgl. 80,50 € USt.)**

Für den Zählereinbau im Rahmen der Herstellung des Hausanschlusses sind

**41,59 € (38,87 € zzgl. 2,72 € USt)**

zu entrichten.

Für Hausanschlüsse bis DN 50 mm und über eine Anschlusslänge von 7 m ab Grundstücksgrenze wird dem Kunden ein Mehrpreis von

**10,70 € (10,00 € zzgl. 0,70 € USt.)**

je weiteren Meter berechnet. Alle vorgenannten Preise gelten ohne Tiefbau auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Anschlussnehmers.

Der Tiefbau (optional) wird gesondert angeboten zu einem Betrag von

**90,95 € (85,00 € zzgl. 5,95 € USt.)** je laufenden Meter.

Bei Hausanschlüssen über DN 50 mm oder Mauerdurchbruch über 50 cm Mauerwerk sind die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (SLW) berechtigt, die Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

Bei Veränderungen bzw. Verstärkungen des Hausanschlusses, die auf Veranlassung des Anschlussnehmers erfolgen, werden dem Anschlussnehmer die entstandenen Aufwendungen, einschließlich allgemeiner Geschäftskosten berechnet.

Für die Versorgung von Mehrfamilienhäusern ohne vorhandenen Hausanschlussraum gemäß DIN 18012 sind die SLW berechtigt, einen Wasserübergabeschacht einzubauen und die anfallenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.

### 2. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss einer Anlage an das Versorgungsnetz der SLW ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Der Baukostenzuschuss beträgt:

a) für die erste Wohneinheit **326,35 € (305,00 € zzgl. 21,35 € USt.)**  
für jede weitere Wohneinheit **80,25 € (75,00 € zzgl. 5,25 € USt.)**

b) bei gewerblichen Einrichtungen wird mindestens eine Wohneinheit angesetzt und der weitere Wasserbedarf über 2,0 m<sup>3</sup>/h mit einem Aufschlag von **160,50 €/m<sup>3</sup>/h (150,00 €/m<sup>3</sup>/h zzgl. 10,50 € MwSt.)** berechnet.

Für Anschlüsse, deren Belieferung eine besondere Versorgungsleitung, eine Ortsnetzerweiterung oder -verstärkung erforderlich machen, bedarf es schriftlicher Vereinbarungen, welche die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellen müssen. Hierfür ist ein Baukostenzuschuss in Höhe bis zu 70 % der der SLW entstehenden Aufwendungen zu leisten, zu denen auch die allgemeinen Geschäftskosten gehören.

### 3. Fälligkeit der Baukostenzuschüsse und der Hausanschlusskosten (zu § 9 und 10 AVBWasserV)

Die in den Abschnitten 1 und 2 genannten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten sind bei Fertigstellung fällig und an die SLW wahlweise durch Überweisung auf das Konto der SLW oder Barzahlung kostenfrei an SLW zu entrichten. Die SLW ist berechtigt, andere Zahlungsbedingungen und -termine im Einzelfall festzusetzen.

### 4. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Bei der Ermittlung des Wasserbedarfs des Kunden ist die DIN 1988 zugrunde zu legen.

Die Verwendung von Wasser, das nicht aus der Verteilungsanlage der SLW stammt (z.B. Hauswasserversorgung, Regenwassernutzung), ist nur in einer von der Verteilungsanlage der SLW gemäß DIN 1988 technologisch getrennten Installationsanlage gestattet.

Vor der Errichtung einer Eigengewinnungs-, Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlage hat der Kunde SLW Mitteilung zu machen.

Der Kunde hat den Mitarbeitern der SLW ungehinderten Zugang zur Überprüfung der Installationsanlage zu gewähren.

### 5. Verwendung des Wasser (zu § 22 AVBWasserV)

Das Wasser darf nicht verunreinigt werden.

Für die Benutzung von Standrohren und Wasserzählerschächten für die Abgabe von Bauwasser o.ä. gelten die Vertragsbedingungen für das Ausleihen und die Benutzung von Wasserzählerschächten und Standrohrwasserzählern.

### 6. Festlegungen zur Löschwasserversorgung

Es gelten die Regelungen der DVGW-Vorschrift W 405. Die SLW gewähren den Grundschutz entsprechend ihrer im betreffenden Versorgungsgebiet vorhandenen Möglichkeiten. Der Objektschutz ist vom Anschlussnehmer zu gewährleisten.

Kann aus technischen Gründen von SLW nicht die gesamte, vom Kunden für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung bereitgestellt werden, hat sich der Anschlussnehmer durch den Einbau eines Vorratsbehälters oder anderer geeigneter Maßnahmen für den Brandfall abzusichern.

### 7. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV), Verlegung von Versorgungseinrichtungen (zu §§ 8, 11, 18 AVBWasserV)

SLW oder deren Beauftragte schließt die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung die Wasserzufuhr freigibt. Die Anlage hinter dem Wasserzähler setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

Vorstehende Tätigkeiten schließen eine Haftung für den technischen Zustand der Kundenanlage durch die SLW und/oder ihrer Beauftragten in jedem Fall aus.

## 8. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs.2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung

## 9. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

Der Grund- und Messpreis wird taggenau mit Beginn der Inbetriebsetzung berechnet.

Es erfolgt eine jährliche Abrechnung mit 11 Abschlagsbeträgen. Die Abschlagsbeträge werden am 01. des Monats fällig, beginnend mit dem Folgemonat der Rechnungslegung. Die Höhe der Abschlagszahlung berechnet sich:

- bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Abrechnungsergebnis des Vorjahres
- bei neuen Anschlüssen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

In besonderen Fällen kann die Fälligkeit der Abschlagszahlungen abweichend geregelt werden.

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung werden mit 15,46 € (Netto: 14,45 Euro zzgl. 1,11 € USt.) je Abrechnung berechnet.

## 10. Zahlung und Verzug (zu § 27 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug erfolgt die Einstellung der Versorgung gemäß §§ 27, 33 AVBWasserV. Die Kosten aus Zahlungsverzug sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

· Mahnung	<b>2,50 €</b>	<b>(keine USt.)</b>
· Kosten Rücklastschriften (zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	<b>5,00 €</b>	<b>(keine USt.)</b>
· Nachinkasso/Direktinkasso	<b>15,00 €</b>	<b>(keine USt.)</b>

Beauftragt SLW einen Dritten mit dem Einzug der rückständigen Forderungen, hat der Kunde die hierfür anfallenden Kosten, zuzüglich allgemeiner Geschäftskosten zu erstatten.

Die Kosten aus einer durch Zahlungsverzug erforderlich werdenden Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung richten sich nach den in Absatz 11 aufgeführten Pauschalen.

## 11. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)

Die Versorgung kann aus den in § 33 AVBWasserV genannten Gründen eingestellt werden. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden pauschal wie folgt berechnet.

Für die Wiederinbetriebsetzung der Anlage, die aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vorübergehend außer Betrieb gesetzt worden ist, hat der Kunde die der SLW entstandenen Aufwendungen entsprechend folgender Pauschalen zu erstatten:

· Unterbrechung der Versorgung		
- innerhalb der geltenden Geschäftszeiten	<b>50,00 €</b>	<b>(keine USt.)</b>
- außerhalb der geltenden Geschäftszeiten	<b>60,00 €</b>	<b>(keine USt.)</b>
- versuchte, erfolglose Unterbrechung d. Vers.	<b>43,00 €</b>	<b>(keine USt.)</b>
· Zählerzwangsausbau	<b>45,39 €</b>	<b>(keine USt.)</b>
· Zählerwiedereinbau	<b>41,59 €</b>	<b>(38,87 € zzgl. 2,72 € USt.)</b>
· Wiederaufnahme der Versorgung		
- innerhalb der geltenden Geschäftszeiten	<b>53,50 €</b>	<b>(50,00 € zzgl. 3,50 € USt.)</b>
- außerhalb der geltenden Geschäftszeiten	<b>64,20 €</b>	<b>(60,00 € zzgl. 4,20 € USt.)</b>

## 12. Umsatzsteuer

Die angegebenen Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Höhe (derzeit 7%) und werden informativ und gerundet angegeben. Berechnungsgrundlage sind die ausgewiesenen Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer von 7 %. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten / Inkasso / Unterbrechung der Versorgung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## 13. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von SLW und die bedarfsgerechte Produktgestaltung sowie zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies umfasst auch das Vorhalten von Daten über das Zahlungsverhalten, um das Mahnwesen, die Sperrung und eine eventuelle Beendigung des Vertrags durchführen zu können. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen weitergegeben. Im Übrigen wird SLW die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

SLW ist berechtigt, bei der Schufa Holding AG (SCHUFA), Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften (im Folgenden gemeinsam „Einrichtungen“) vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit Auskünfte über die Bonität des Kunden einzuholen, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Vertrages sowie personenbezogene Vertragsdaten (v.a. Namen, Anschriften, Geburtsdaten) und Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs) den Einrichtungen mitzuteilen.

Die Datenübermittlung erfolgt nur, wenn und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von SLW oder eines Vertragspartners der Einrichtungen erforderlich ist, die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden und die Voraussetzungen des § 28a BDSG (bis 24.05.2018)/ Art. 44 ff. DS-GVO (ab 25.05.2018) vorliegen. Hierbei wird SLW alle relevanten rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzes, beachten.

Der Kunde kann jederzeit bei den Einrichtungen Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten.

## 14. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH nimmt im Bereich der Wasserversorgung an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

## 15. Allgemeine Bestimmungen/ Inkrafttreten

Die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH behält sich Änderungen der "Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV" vor; diese sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 AVBWasserV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Die "Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV" treten am 01.02.2018 in Kraft. Die „Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV“, welche zum 01.07.2016 in Kraft getreten sind, verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.